



Antidiskriminierungsstelle
des Bundes

8

216 - 1.23.01 - 4267

Antidiskriminierungsstelle des Bundes, 11018 Berlin

Ministerium für Schule und Weiterbildung
des Landes Nordrhein-Westfalen
Völklinger Straße 49
40221 Düsseldorf

Ministerium für Schule
und Weiterbildung
des Landes Nordrhein-Westfalen

25. Okt. 2011
216

Referat ADS-3
Grundsatzangelegenheiten und Beratung

Isabella Zienicke
Glinkastraße 24, 10117 Berlin
11018 Berlin

HAUSANSCHRIFT
POSTANSCHRIFT

TEL +49 (0)3018 555-1865
FAX +49 (0)3018 555-41865
E-MAIL beratung@ads.bund.de
INTERNET www.antidiskriminierungsstelle.de

ORT, DATUM Berlin, den 21.10.2011

Diskriminierung wegen Behinderung

✓

M
25.10.

Heim

Ba 20/10

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach § 27 AGG des allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (AGG) kann sich jeder, der der Ansicht ist, wegen der ethnischen Herkunft, des Geschlechts, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters, der sexuellen Identität benachteiligt worden zu sein, an die Antidiskriminierungsstelle des Bundes wenden.

In diesem Zusammenhang wandte sich ein Petent an uns, der sich unter Angabe seiner Schwerbehinderung bei verschiedenen Grundschulen in Arnsberg, Fröndenberg/Ruhr, in Unna, in Sundern-Allendorf, in Kamen, in Bönen, in Holzwickede, in Hamm, in Bergkamen und in Dortmund beworben hatte.

Der Petent gab uns an, dass keine der benannten Schulen eine Schwerbehindertenvertretung beteiligt hat, obwohl nach § 81 I SGB IX Arbeitgeber grundsätzlich verpflichtet sind die Schwerbehindertenvertretung über Bewerbungen von schwerbehinderten Menschen zu unterrichten.

Einige der genannten Schulen luden den Petenten auch nicht zu einem Vorstellungsgespräch ein, obwohl dies nach § 82 I SGB IX für öffentliche Arbeitgeber bei fachlicher Eignung grundsätzlich erforderlich ist. Einige der Schulen erteilten dem Petenten entgegen § 81 I SGB IX keine begründete Absage, obwohl sie auch dazu verpflichtet gewesen wären.

Das LAG Hamm hat mit Urteil vom 28.09.2010 (Az: 9 Sa 865/10) entschieden, dass die Nichteinschaltung der Schwerbehindertenvertretung geeignet ist die Vermutung einer Benachteiligung eines schwerbehinderten Bewerbers gem. § 22 AGG auszulösen. Unserer Auffassung nach sind auch die Nichteinschaltung der Schwerbehindertenvertretung sowie die



Antidiskriminierungsstelle
des Bundes

SEITE 2 Missachtung der weiteren Verfahrensvorschriften in §§82 I, 81 I SGB IX geeignet die Vermutungswirkung des § 22 AGG auszulösen.

Wir würden Sie daher bitten die Schulaufsichtsbehörde über die Bewerbungspraxis der genannten Schulen zu informieren und darauf hinzuwirken, dass allgemein bei Bewerbungsverfahren durch Schulen die Vorschriften von §§ 82, 81 I SGB IX beachtet werden.

Für die Unterstützung unserer Arbeit auf diese Weise bedanken wir uns vielmals.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Isabella Zienicke
Isabella Zienicke



Ministerium für Schule und Weiterbildung NRW, 40190 Düsseldorf

10. November 2011

Seite 1 von 1

Bezirksregierungen in
Arnsberg, Detmold, Düsseldorf,
Köln und Münster

Aktenzeichen:

216 - 1.23.01 - 4267

bei Antwort bitte angeben

Auskunft erteilt:

Frau Henrich

Telefon 0211 5867-3700

Telefax 0211 5867-3220

@msw.nrw.de

Einstellung schwerbehinderter Lehrkräfte

Schreiben der Antidiskriminierungsstelle des Bundes vom 21.10.2011

Anliegendes Schreiben der Antidiskriminierungsstelle des Bundes übersende ich mit der Bitte, die Schulen Ihres Bezirks auf geeignete Weise über die im Rahmen von Einstellungsverfahren zu beachtenden Vorschriften des SGB IX zu informieren.

Im Auftrag

Henrich

Anschrift:

Völklinger Straße 49

40221 Düsseldorf

Telefon 0211 5867-40

Telefax 0211 5867-3220

poststelle@msw.nrw.de

www.schulministerium.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:

S-Bahnen S 8, S 11, S 28

(Völklinger Straße)

Rheinbahn Linien 704, 709

(Georg-Schulhoff-Platz)